

WEITERBILDUNGSORDNUNG

Weiterbildung (Zusatzausbildung)

Personenzentrierte Psychotherapie

**AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE
IPS – INSTITUT FÜR PERSONZENTRIERTE STUDIEN DER APG**

*Arbeitsgemeinschaft
Personenzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision
Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit*

www.ips-online.at

INHALTSVERZEICHNIS

WEITERBILDUNG (ZUSATZAUSBILDUNG)

E. „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“

- | | | |
|------|--------------------------------------|---|
| I. | Ziel und Dauer der Weiterbildung | 3 |
| II. | Inhalte und Umfang der Weiterbildung | 5 |
| III. | Durchführung | 8 |

Anhang: Umsetzungsbestimmungen für die Weiterbildung 11

E. WEITERBILDUNG (ZUSATZAUSBILDUNG) DES IPS „PERSONENZENTRIERTE PSYCHOTHERAPIE“¹

I. Ziel und Dauer der Weiterbildung

1. *Qualifikationsziel*

Die Weiterbildung zielt auf die Befähigung zur umfassenden Behandlung von KlientInnen und PatientInnen im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes. Sie schließt die Qualifikation für die Durchführung von Personenzentrierter Psychotherapie, die Befähigung zur diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz ein.

Sie kann bei entsprechender Eignung von eingetragenen PsychotherapeutInnen (mit und ohne Zusatzbezeichnung) sowie gegen Ende oder nach einer fachspezifischen Ausbildung nach einem anderen therapeutischen Ansatz oder nach der Ausbildung nach einer nicht anerkannten therapeutischen Methode absolviert werden und ist als Ergänzung dazu konzipiert.

Sie wird mit dem Zertifikat „Personenzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personenzentrierte Psychotherapeutin“ abgeschlossen. Je nach dem spezifischen Interesse und den Fähigkeiten des/der WeiterbildungsteilnehmerIn können individuelle Qualifikationen im Sinne einer Schwerpunktsetzung erworben werden, die zu Beginn oder während der Weiterbildung individuell vereinbart werden und im Zertifikat festgehalten sind. Sie kann nur für Einzeltherapie oder für Einzeltherapie und Gruppentherapie erfolgen. Im letzteren Fall sind die Mindestanforderungen an Stunden höher. Dafür wird auf die Weiterbildung „Personenzentrierte Gruppenpsychotherapie“ des IPS (J.) verwiesen, mit der die vorliegende Weiterbildung kombiniert werden kann.

Die Weiterbildung bietet für eingetragene PsychotherapeutInnen die Voraussetzung für die Erlangung des Zusatztitels „Personenzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personenzentrierte Psychotherapeutin“ durch das Bundesministerium für Gesundheit.

2. *Bereichsspezifische Ziele*

2.1. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist auf die Erfahrung der Vorgänge und Prozesse in der eigenen Person in den Beziehungen zu anderen Personen gerichtet.

Ziele: Offene Auseinandersetzung mit zentralen Bereichen der eigenen Person; Authentizität und Transparenz der eigenen Person; Selbstachtung und Selbstempathie, Fähigkeit zur Entwicklung einer offenen, einfühlsamen und respektvollen Beziehung zu anderen; Fähigkeit zur internalen Wertsetzung.

¹ Beschlossen in der Institutsversammlung des IPS vom 20. 7. 1996; modifiziert in der Ausbildungskonferenz vom 7. 5. 1998.

2.2. Theorie

Die theoretische Weiterbildung dient der Auseinandersetzung mit theoretischen Annahmen über Personenzentrierte Psychotherapie und den Personenzentrierten Ansatz und mit der einschlägigen Literatur von C. R. Rogers und anderen personenzentrierten Theoretikern.

Ziele: Ausreichende Kenntnis der personenzentrierten Theorie und der aktuellen Literatur; Fähigkeit zur eigenständigen Theoriebildung und personenzentrierten theoretischen Argumentation; Anwendung einer personenzentrierten Theorie auf die therapeutische Praxis; Verfassung einer selbstgewählten theoretischen Arbeit aus dem Bereich der Psychotherapie oder öffentlicher Vortrag eines selbstgewählten theoretischen Themas aus diesem Bereich mit anschließender Diskussion.

2.3. Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision ist ein Lernprozeß, der die Vorbereitung, Übernahme und Nachbereitung einer therapeutischen Aufgabe und Verpflichtung sowie die Reflexion, Selbstkontrolle und Selbstregulation der therapeutischen Vorgangsweise in der Personenzentrierten Psychotherapie fördert und unterstützt.

Ziele: Kompetente Übernahme einer therapeutischen Verpflichtung im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes, Fähigkeit zur offenen Reflexion und Selbstkontrolle der therapeutischen Vorgangsweise in Hinblick auf den Entwicklungsprozeß des Klienten/der Klientin, Entwicklung einer therapeutischen Sensibilität und realistischer Selbstwahrnehmung hinsichtlich der eigenen therapeutischen Vorgangsweise.

2.4. Praxis

Die Praxis ist die zu supervidierende Personenzentrierte Psychotherapie mit einzelnen KlientInnen und/oder mit Gruppen von KlientInnen.

Ziel: Integration der therapeutischen Prinzipien der Personenzentrierten Psychotherapie in die eigene Person.

3. Dauer

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens 2 Jahre in kontinuierlicher Teilnahme.

II. Inhalte und Umfang der Weiterbildung

Gesamtausmaß (Mindestanforderung): *475 Stunden und 150 Stunden Praxis.*

§ 1 Selbsterfahrung

(1) *Mindestanforderung: 150 Stunden* über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren.

(2) *Pflichtteile:*

1. Einzeltherapie: Die Mindestanforderung liegt zwischen 20 und 50 Stunden und wird unter Berücksichtigung der Vorerfahrungen und der persönlichen Situation vereinbart. Der konkrete Therapieabschluß ist zwischen LehrtherapeutIn und WeiterbildungsteilnehmerIn zu vereinbaren.

2. Gruppentherapie im Ausmaß von mindestens 85 Stunden, darunter die Teilnahme — an einer kontinuierlichen laufenden Selbsterfahrungsgruppe über mindestens ein halbes Jahr und mindestens 30 Stunden und — an einer Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms² (55 Stunden)

(3) *Wahlpflichtteile:*

Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 45 Stunden. Möglich sind:

1. Weitere Einzeltherapie

2. Weitere Teilnahme(n) an einer Encountergruppe nach dem charakteristischen Modell des La Jolla Programms

3. Weitere Teilnahme an einer kontinuierlichen laufenden Selbsterfahrungsgruppe

4. Teilnahme an einer oder mehreren geblockten Encountergruppe(n) (z. B. Wochenende, 15 Std.)

5. Teilnahme an einem internationalen Seminar

§ 2 Theorie

(1) *Mindestanforderung: 175 Stunden*

Die Seminare gliedern sich in solche zur therapeutischen Beziehung und zum Therapieprozeß (lit. a), zur Persönlichkeitstheorie und zur Persönlichkeitsentwicklung (lit. b.), Literaturseminare bzw. Fachtagungen zur Personzentrierten Psychotherapie (lit. c).

(2) *Pflichtteile:* Mindestens 125 Stunden, und zwar:

² Das La Jolla Programm ist eine personzentrierte Encountergruppe in der Dauer von mindestens 8 Tagen. Zu ihrem charakteristischen Setting gehören u. a.: Internationalität in bezug auf die Teilnahme (gesamteuropäische Ausschreibung) und die Leitung, Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen, Intergruppenprozesse und deren Reflexion, selbstorganisierte Gruppen, Möglichkeiten zur Leitung von Encountergruppen mit externen TeilnehmerInnen und Supervision dieser Leitung während der Veranstaltung.

1. (a) Grundlagen personenzentrierter Theoriebildung (Theorieblock): Reflexion eigener Theorie (15 Stunden)
2. (a) Die Schriften von C. R. Rogers zu Beziehung und Prozeß (Theorieseminar I) (20 Stunden)
3. (b) Die Schriften von C. R. Rogers zur Persönlichkeitslehre und Persönlichkeitsentwicklung (Theorieseminar II) (20 Stunden)
4. (a) Beziehung, Diagnose, Technik (Theorieseminar III) (20 Stunden)
5. (b) Persönlichkeitstheorie, Motivationstheorie und humanistisches Menschenbild (Theorieseminar IV) (20 Stunden)
6. (c) Neuere Literatur zur Personenzentrierten Psychotherapie (Theorieseminar V) (15 Stunden)
7. (c) Verhältnis zu anderen Psychotherapeutischen Ansätzen (Theorieseminar VI) (15 Stunden)

Theorieblock sowie Theorieseminar I und II sind Grundlagenseminare (Fundamentum) und müssen vor den anderen Pflichttheorieseminaren absolviert werden. Die Reihenfolge der Absolvierung ist wahlfrei.

Die anderen Pflichttheorieseminare dienen der Vertiefung und Ergänzung der Grundlagenseminare. Die Reihenfolge der Absolvierung ist ebenfalls wahlfrei.

(3) *Wahlpflichtteile*

Mindestens 50 Stunden zu einschlägiger theoretischer Weiterbildung. Möglich sind:

- (a) Seminare zur therapeutischen Beziehung und zum Therapieprozeß, zu Setting, Indikation, Krisenintervention und zur therapeutischen Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen
- (b) Seminare zur Persönlichkeitstheorie und zur Persönlichkeitsentwicklung, zur phänomenologischen Differenzierung und zum diagnostischen Verständnis psychischer Leidensprozesse
- (b) Seminare, die das Verständnis von persönlichen Entwicklungsverläufen aus persönlichkeits-theoretischer, entwicklungspsychologischer, sozialisationstheoretischer, anthropologischer und philosophischer Sicht vertiefen und ergänzen
- (c) Literaturseminare zu speziellen Schwerpunkten und Fragen, Seminare zur Forschung zur Personenzentrierten Psychotherapie bzw. Fachtagungen zur Personenzentrierten Psychotherapie

- (4) Es ist wahlweise als eigenständige theoretische Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema der Personenzentrierten Psychotherapie, zu dem ein Erfahrungsbezug besteht,
 - eine schriftliche Arbeit zu verfassen *oder*

– ein öffentlicher Vortrag mit anschließender Diskussion zu halten.

§ 3 Supervision und Praxisreflexion

(1) *Mindestanforderung: 150 Stunden*

(2) *Pflichtteile:*

Mindestens 130 Stunden, und zwar:

1. Gruppensupervision: zwei einjährige laufende Praxisgruppen (55 Stunden/Jahr), wobei eine Praxisgruppe eine setting-, zielgruppen- oder berufsfeldspezifische Praxisgruppe sein kann
2. Einzelsupervision über mindestens 20 Stunden (zu supervidieren sind mindestens drei abgeschlossene oder länger dauernde Einzeltherapien)

(3) *Wahlpflichtteile:*

Einzel- oder Gruppensupervision im Ausmaß von mindestens 20 Stunden.

Möglich sind:

1. Weitere Einzelsupervision psychotherapeutischer Tätigkeit in verschiedenen Settings
2. Weitere Praxisgruppe

3. Weitere Gruppensupervision in einer laufenden oder geblockten Supervisionsgruppe (Fallsupervision)

§ 4 Praxis

(1) *Mindestanforderung: 150 Stunden Psychotherapie, davon mindestens 100 Stunden Einzeltherapie.*

(2) Die Praxis ist in Veranstaltungen zur Supervision zu thematisieren und muß dokumentiert werden.

III. Durchführung

1. Lehrpersonal

Die Durchführung der Weiterbildungsordnung liegt im Aufgabenbereich der nach den Bestimmungen des IPS der APG bestellten AusbilderInnen für Psychotherapie. Sie führen eine Liste der PsychotherapeutInnen in Weiterbildung und erlassen Umsetzungsbestimmungen für die Weiterbildung.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahmevoraussetzungen

- Mindestalter 24 Jahre
- Eintragung als PsychotherapeutIn beim Bundesministerium für Gesundheit (mit und ohne Zusatzbezeichnung)
 - oder* fortgeschrittene fachspezifische Ausbildung bei einer staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung in einer anerkannten Methode (mindestens 3 Jahre, mindestens 2/3 der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Stunden aus dem Bereich der Selbsterfahrung, ebenso mindestens 2/3 aus dem Bereich Theorie, ebenso mindestens 2/3 aus dem Bereich Supervision, ebenso mindestens 2/3 aus dem Bereich Praxis, abgeschlossenes fachspezifisches Praktikum) (in diesem Fall ist eine Eintragung der Zusatzbezeichnung in die staatliche Psychotherapeutenliste erst bei Abschluß der fachspezifischen Ausbildung möglich)
 - oder* abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung in einer nicht anerkannten Methode oder bei einer nicht anerkannten Ausbildungseinrichtung (mindestens 600 Stunden) und mindestens 500 Stunden Praxis (während und nach der Ausbildung) (in diesem Fall ist eine Eintragung in die staatliche Psychotherapeutenliste nicht möglich)
 - oder* ein gleichzuhaltender Ausbildungs- und Erfahrungsstand
- Teilnahme an 30 Stunden personenzentrierter (klientenzentrierter) Selbsterfahrung bei einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin mit entsprechender Zusatzbezeichnung.

2.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren umfaßt die Feststellung der persönlichen Eignung, der Verfügbarkeit eines Weiterbildungsplatzes und der Aufnahmevoraussetzungen.

Es besteht aus

- Vorstellungsgesprächen mit zwei PsychotherapieausbilderInnen,
- der Teilnahme an einem Auswahlseminar (Entscheidungsseminar) sowie im Anschluß daran einem formlosen Ansuchen unter Beifügung der Bestätigungen über die Absolvierung der erforderlichen Aufnahmebedingungen, eines Lebenslaufs, einer Kopie der Geburtsurkunde, der Angabe von Vorerfahrungen und –aus- bzw. -weiterbildungen (falls vorhanden, Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über den Ausbildungsstand bzw. –abschluß), der schriftlichen Bestätigung eines Lehrtherapie-

platzes und, falls gewünscht, eines Ansuchens um Aufnahme in die APG als KandidatIn.

Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid der PsychotherapieausbilderInnen des IPS der APG.

3. Begleitung

Im Verlauf der Weiterbildung können Begleitgespräche mit dafür befugten AusbilderInnen nach freier Wahl des Teilnehmers / der Teilnehmerin geführt werden. Sie dienen der informellen Evaluation und der Klärung des Lernweges in der Weiterbildung. Nach Beginn der Weiterbildung ist jedenfalls ein Lernweggespräch zu führen. In der Folge können weitere Gespräche geführt werden (Richtlinie: einmal jährlich).

4. Anrechnung

4.1 Die Anrechnung von Seminaren, die vor Eintritt in die Weiterbildung bei AusbilderInnen der APG absolviert wurden und als gleichwertig zu betrachten sind, ist möglich. Theorieseminare dürfen jedenfalls nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

4.2 Weiterbildungsteile, die bereits nach einer anderen Durchführungsbestimmung der APG- oder IPS-Ausbildungsordnungen absolviert wurden, sind grundsätzlich anzurechnen, wenn sie als gleichwertig anzusehen sind.

4.3 Die schriftliche Arbeit für eine Ausbildung ist dann anrechenbar, wenn sie sich wenigstens zum Teil mit Psychotherapie auseinandersetzt. Die Ergänzung einer vorliegenden Arbeit ist ebenfalls möglich.

4.4 Andere Aus-, Weiter- und Fortbildungsschritte werden über Beschluß des Lehrpersonals angerechnet.

5. Evaluation

5.1 Das Evaluationsverfahren wird vom dafür befugten Lehrpersonal durchgeführt.

5.2 Das Evaluationsverfahren dient der Standortbestimmung und der Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines/einer Weiterbildungsteilnehmers/-teilnehmerin hinsichtlich der Weiterbildungsziele.

5.3 Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens erfolgt auf Ansuchen des Teilnehmers / der Teilnehmerin oder eines Ausbilders / einer Ausbilderin. Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens durch einen/eine AusbilderIn erfordert eine besondere Begründung und die Verständigung des/der betroffenen Teilnehmers/Teilnehmerin. Es ist jedenfalls einzuleiten, wenn ein Ansuchen des Teilnehmers / der Teilnehmerin zur Einleitung eines Abschlußverfahrens vorliegt.

5.4 Der/die TeilnehmerIn, dessen/deren Weiterbildung evaluiert wird, hat alle Informationen und Daten, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dafür können entsprechende Begleitgespräche vereinbart werden.

5.5 Das dafür befugte Lehrpersonal hat alle Informationen, Daten und Quellen, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen,

gewissenhaft zu prüfen und zu gewichten. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

5.6 Die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und dem/der TeilnehmerIn in entsprechender Form mitzuteilen. Verbindliche inhaltliche Vereinbarungen oder Konsequenzen hinsichtlich der Minimalanforderungen und Ergebnisse, die einen erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung in Frage stellen können, müssen mit Begründung in schriftlicher Form erfolgen.

6. Abschluß

6.1 Der Abschluß erfolgt über ein schriftliches Ansuchen des Teilnehmers / der Teilnehmerin nach Absolvierung aller Weiterbildungsteile. Vom dafür befugten Lehrpersonal wird ein Evaluationsverfahren zur quantitativen (Erfüllung der Mindestanforderungen) und qualitativen Evaluation (Entwicklungsstand) durchgeführt.

6.2 Bei positivem Abschluß der Evaluierung findet eine Abschlußreflexion statt, die der Feststellung der Eignung zur Durchführung Personenzentrierter Psychotherapie im Sinne des Qualifikationszieles dient. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Die Abschlußreflexion ist öffentlich.

7. Zertifikat

7.1 Der Abschluß der Weiterbildung wird mit einem Zertifikat mit dem Titel „Personenzentrierter Psychotherapeut“ bzw. „Personenzentrierte Psychotherapeutin“ bestätigt und berechtigt jene Personen, die in die staatliche Psychotherapeutenliste eingetragen sind, zur Eintragung der Zusatzbezeichnung „Personenzentrierte Psychotherapie“. Für dieses Zertifikat erfolgt eine Anrechnung der bereits absolvierten Schritte im Sinne des Psychotherapiegesetzes.

7.2 Das Zertifikat enthält zumindest Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende Veranstaltungen und Seminare, eine Beschreibung der Lernerfahrungen von seiten der Absolventin/des Absolventen und ein Empfehlungsschreiben von seiten des Lehrpersonals.

Anhang:

Umsetzungsbestimmungen des IPS für die Weiterbildung

[18.] Bestimmungen für die Weiterbildung (Zusatzausbildung) Personenzentrierte Psychotherapie

18.1. Für das Curriculum anrechenbar sind 30 Stunden personzentrierte Selbsterfahrung als Aufnahmevoraussetzung, wenn sie bei einem/einer AusbilderIn des IPS absolviert wurden, und ein Auswahlseminar (Entscheidungsseminar) (35 Stunden). Die schriftliche Arbeit für den Ausbildungsabschluß ist im Ausmaß von 20 Stunden, ein öffentlicher Vortrag dazu im Ausmaß von 10 Stunden für Wahlpflicht Theorie anrechenbar. Weiters sind alle Veranstaltungen anrechenbar, die bei einem/einer zum Zeitpunkt der Absolvierung anerkannten person–(klienten–) zentrierten AusbilderIn im In– und Ausland erfolgreich absolviert wurden und inhaltlich gleichzuhaltend sind, sowie in Ausnahmefällen inhaltlich anrechenbare Veranstaltungen bei anderen Personen.

18.2. Kontinuierlich zwischen Anmeldung und Aufnahme absolvierte einschlägige Veranstaltungen beim IPS werden auf das Curriculum angerechnet.

18.3. Zur Berechnung der erforderlichen Stundenanzahl laut Psychotherapiegesetz zur Eintragung der Zusatzbezeichnung sind auch alle nicht–personzentrierten anrechenbaren Ausbildungsschritte vorangegangener Curricula zur Aus– , Fort– und Weiterbildung sowie gleichzuhaltende Schritte heranzuziehen.

18.4. Wird anstatt der schriftlichen Arbeit ein öffentlicher Vortrag mit anschließender Diskussion gehalten, so ist ein schriftliches Abstract zu verfassen.

18.5. Die Abschlußreflexion kann auf Wunsch des Teilnehmers / der Teilnehmerin zur schriftlichen Arbeit oder zum Abschlußvortrag erfolgen, wenn die Arbeit oder der Vortrag eine Falldarstellung beinhalten.

18.6. Die Mindestdauer des Lehrgangs von 2 Jahren ist so zu berechnen, daß Veranstaltungen, die beim IPS in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor der formalen Aufnahme erfolgt sind, auf die Dauer anzurechnen sind.

18.7. Falls der/die WeiterbildungsteilnehmerIn nicht KandidatIn der APG wird, ist eine Zugehörigkeit zum IPS als WeiterbildungsteilnehmerIn möglich. In diesem Fall ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

18.8. Zu Beginn der Weiterbildung wird von dem/der dazu bestimmten AusbilderIn ein verbindliches Gutachten erstellt, das die anrechenbaren Schritte auflistet und ein entsprechendes persönliches Curriculum auf der Basis des allgemeinen Lehrgangs–Curriculums enthält.